

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.07.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/22/0055

Rechtssatz

Es ist zwar richtig, dass in der Rechtsprechung für Kinder im Alter von sieben und elf Jahren eine grundsätzliche Anpassungsfähigkeit angenommen wurde. Es kann dahinstehen, ob dies für Kinder im Alter von 14 und zwölf Jahren nicht (mehr) gilt. Das VwG hat nämlich nicht darauf Bedacht genommen, dass die beiden Kinder ihre Heimat erst im Alter von zwölf bzw. zehn Jahren verlassen haben und demnach ihre grundsätzliche Sozialisierung bereits im Herkunftsland erfahren haben, was eine Wiedereingliederung jedenfalls zumutbar erscheinen lässt (vgl. E 19. September 2012, 2012/22/0143 bis 0146; E 23. Juni 2015, Ra 2015/22/0026, 0027).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2014/22/0056

Ra 2014/22/0058

Ra 2014/22/0057

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014220055.L04